

Jugendordnung

der Jugendabteilung des SV Fortuna ` 50 Neubrandenburg e. V.

Präambel

Der SV Fortuna ` 50 Neubrandenburg e. V. und die Jugendabteilung treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Jugendabteilung im SV Fortuna ` 50 Neubrandenburg e.V. (folgend Verein genannt).
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.
3. Der Sitz der Jugendabteilung befindet sich in der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Durch die Tätigkeit der Jugendabteilung sollen die Kinder und Jugendlichen neben der sportlichen Aktivität, auch Vereinsleben in jugendgemäßer Form erleben.
2. Die Jugendabteilung fördert den Sport als wichtigen Bestandteil der Gesunderhaltung, der Lebensfreude und der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung.
3. Die Jugendabteilung befasst sich kritisch mit den Entwicklungen in der Gesellschaft und ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv und orientiert sich hierbei an den Leitlinien des Vereins.
4. Sie strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Jugendabteilungen an. Dies umfasst auch internationale Jugendbegegnungen.
5. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Ihr gehören alle Mitglieder vom 10. bis zum 27. Lebensjahr an.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt zweijährlich
 - 1 Jugendsprecher*in und
 - 1 Stellvertreter*in und
 - bis zu 3 Beisitzer*innendie zusammen den Jugendvorstand bilden.
3. Der Jugendvorstand soll sich möglichst zu gleichen Teilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern zusammensetzen.
4. Der Jugendvorstand lädt mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail oder per Aufruf über die Trainer und Übungsleiter und durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage) zur Jugendvollversammlung ein.

5. Die Jugendvollversammlung soll vor der Mitgliederversammlung des Vereins (im Regelfall vier Wochen vorher) stattfinden.
6. In der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei hier allein das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgeblich ist. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 4 Jugendvorstand

1. Jugendsprecher*in und Stellvertreter*in müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der/die Jugendsprecher*in und der/die Stellvertreter*in sind jeweils eigenständige stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen.
3. Der/die Jugendsprecher*in leitet die Jugendabteilungssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.
4. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.

§ 5 Jugendfinanzen

1. Der Verein stellt dem Jugendvorstand jährlich nach Beantragung ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Jugendabteilung aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.